

# STATUTEN des Vereins

## Aktion mobil im Alter (AmiA)

### ZWECK UND SITZ

- 1) Der Verein '**Aktion mobil im Alter**' (im Folgenden nur **AmiA** genannt) ist ein Verein in Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

**AmiA** beurteilt Verkehrswege und Verkehrsmittel wie auch die dazugehörigen elektronische Geräte, Beschriftungen, Instruktionen usw. auf Tauglichkeit und Benutzerfreundlichkeit für ältere Menschen. Sie wehrt sich gegen jede Art von Diskriminierung der Seniorinnen und Senioren. Um ihre Anliegen zur Realisation zu bringen, setzt **AmiA** alle geeigneten Mittel ein; so sucht sie das Gespräch mit den Verantwortlichen, initiiert Leserbriefe, unterstützt Initiativen und Referenden, äussert sich in Internetforen oder organisiert Protestveranstaltungen.

### MITGLIEDSCHAFT

- 2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung beim Präsidium der **AmiA**.

- 3) Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch schriftliche Abmeldung,
  - durch Streichung der Mitglieder, die trotz erfolgter Mahnung ihren Jahresbeitrag nicht zahlten,
  - durch Ausschluss durch den **AmiA**-Vorstand, der nicht verpflichtet ist, die Begründung bekanntzugeben.

- 4) Die Mitglieder sind gehalten, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Ziele der **AmiA** zu engagieren und den von der **AmiA**-Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Eine unterstützende Passivmitgliedschaft von natürlichen oder juristischen Personen ist möglich

### ORGANISATION

- 5) Organe der **AmiA** sind die **AmiA-Generalversammlung** und der **AmiA**-Vorstand.

- 6) Die **AmiA-Generalversammlung** besteht aus allen Mitgliedern der **AmiA**, Eingeladenen Referierende und Gäste können ohne Stimmrecht teilnehmen.
- Die anwesenden Mitglieder wählen den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des Vorstandes, bestimmen die Höhe des Jahresbeitrags und verabschieden Jahresrechnung und Budget.
  - Vertretungen der **AmiA** in Organisationen werden ebenfalls durch die Generalversammlung bestimmt.
  - Wahlen und Abstimmungen erfolgen nach einfachem Mehr der Stimmenden, soweit dies in den Statuten nicht ausdrücklich anders angeordnet ist.

- 7) Die **AmiA** Generalversammlung wird jährlich einmal einberufen. Eine ausserordentliche Sitzung kann jederzeit durch den **AmiA**-Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.

- 8) Der **AmiA**-Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin (Präsidium) und weiteren Mitgliedern, deren Anzahl sich nach den Bedürfnissen des Vereins

richtet. Er wird durch die jährlich stattfindende **AmiA**-Generalversammlung mit einfachem Mehr der Stimmenden gewählt und vom Präsidium nach Bedarf einberufen.

Das Präsidium wird von der **AmiA**-Generalversammlung für ein Jahr gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

9) Dem **AmiA**-Vorstand steht unter Vorbehalt von Art. 6, Absatz b) dieser Statuten die Vertretung der **AmiA** nach aussen zu.

Er erledigt die laufenden Geschäfte der **AmiA**, bereitet die Traktanden der Generalversammlung vor und organisiert die Anlässe der **AmiA**.

10) Von der **AmiA**-Generalversammlung werden jährlich ein Revisor und ein Suppleant ernannt; der Revisor überprüft die Führung der AmiA-Kasse und erstattet der Generalversammlung über die Jahresrechnung Bericht.

11) Es obliegt dem Vorstand, eine Mitgliederliste mit Adressen und Mailanschrift an alle Mitglieder zu verschicken.

### **ÖFFENTLICHKEITSARBEIT**

- 13)a) AmiA unterhält eine Webseite. Für den Inhalt und besonders auch die Aktualität sind der Präsident oder die Präsidentin und ein Vorstandsmitglied verantwortlich.  
b. Für Pressemitteilungen sind das initiiierende Mitglied oder ein Vorstandsmitglied und der Präsident oder die Präsidentin verantwortlich. Der Vorstand führt eine Adressliste der Adressaten.

### **STATUTENREVISION**

14) Die Änderung dieser Statuten kann nur an der **AmiA**- Generalversammlung beschlossen werden, zu der 3 Wochen vorher mit Angabe des Abänderungsvorschlages eingeladen wurde. Änderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **AUFLÖSUNG**

15) Die Auflösung der **AmiA** kann nur an der **AmiA**-Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, zu der 3 Wochen vorher unter Angabe des Traktandums eingeladen wurde.

16) Ein allfälliges Vermögen der **AmiA** wird von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder einem wesensverwandten Zweck überschrieben.

### **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung vom .....2020 genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

Basel, den .....

Der Präsident:  
sign.

Der Protokollführer:  
Sign.